

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

per Mail an:
politischegeschaefte.sid@be.ch

Bern, 3. Januar 2023

Teilrevision Polizeigesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Müller

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision des Polizeigesetzes äussern zu dürfen.

Die EVP steht im Grundsatz hinter der vorliegenden Revision. Die Polizei braucht für die Ausübung ihrer Aufgaben die erforderlichen Mittel, Ressourcen und Kompetenzen. Das Polizeigesetz stellt die legale Basis für das polizeiliche Handeln sicher. Dabei gilt es jeweils auch eine gesunde Balance zu finden zwischen den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung einerseits und den zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger andererseits.

Zu den aus unserer Sicht wichtigsten Artikeln beziehen wir wie folgt Stellung:

Artikel 76 - Identitätsfeststellungen durch Gemeinden

Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass kommunale Identitätskontrollen ausschliesslich durch Amtsträgerinnen und Amtsträger der Gemeinde durchgeführt werden sollen. Solche hoheitlichen Aufgaben dürfen nicht an Private delegiert werden.

Art. 83 - Wegweisungen

Die EVP bedauert, dass aufgrund der Bundesgerichtssprechung der Wegweisungsartikel 83 Buchstabe h aufgehoben werden muss. Illegale Besetzungen von Grundstücken sind nicht tolerierbar und es bedarf wirksamer polizeilicher Mittel, um solchen Missbräuchen entgegenzuwirken. Es ist deshalb unverständlich, dass der Polizei durch das Bundesgericht ein sinnvolles Mittel zum Schutz privater und öffentlicher Grundstücke verwehrt wird.

Art. 100 - Betreten von Grundstücken und Räumlichkeiten

Die EVP begrüsst, dass die Polizei unter gesetzlich definierten Voraussetzungen für das Betreten und die Durchsuchung von Räumlichkeiten keine schriftliche Bewilligung der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters mehr einholen muss

(Streichung von Absatz 3). Die Abschaffung dieser administrativen Hürde ermöglicht es der Polizei, zur Gefahrenabwehr rascher zu reagieren.

Art. 109 und 109a – Automatisierte Fahrzeugfahndung und Datenaustausch im Abrufverfahren

Die EVP begrüsst die beiden Artikel, die auf einem Vorschlag der KKJPD basieren und die auf die Verbesserung der interkantonalen Zusammenarbeit zielen. Die Ausweitung der polizeilichen Kompetenzen in der automatisierten Fahrzeugfahndung leisten einen wichtigen Beitrag zur schweizerischen Deliktbekämpfung sowie zur internationalen Kooperation. Aus Sicht der EVP ist es verhältnismässig und vertretbar, dass Durchfahrtsdaten vorübergehend (maximale Frist von 100 Tagen) auch dann gespeichert werden können, wenn in der Sache kein Straf- oder Verwaltungsverfahren anhängig gemacht wird. Damit stehen der Polizei im Bedarfsfall Daten zur Aufklärung von Straftaten zur Verfügung, die erst zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet bzw. angezeigt werden.

Art. 122a – Bodycams

Die EVP steht der Verwendung von Bodycams kritisch gegenüber. Dies insbesondere, weil im Pilotversuch keine eindeutige, präventive Wirkung festgestellt werden konnte und auch kantonspolizei-intern kein Bedürfnis nach präventiv einsetzbaren Kameras besteht. Aufgrund der Tatsache aber, dass gemäss Versuch Bodycams jedoch einen leicht positiven Effekt auf die Beweissicherung haben können, erachtet es die EVP als vertretbar, die Verwendung solcher Kameras inkl. der Möglichkeit zum Prerecording gesetzlich zu regeln. Die EVP erwartet jedoch, dass die Bodycams von der Polizei mit Augenmass eingesetzt werden.

Art. 124a – Videoüberwachung in den Gemeinden

Die EVP lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Diese steht im Widerspruch zum Prinzip der Gemeindeautonomie. Es darf nicht sein, dass der Kanton gegen den Willen der betroffenen Gemeinden eine Videoüberwachung anordnen und diesen auch noch die Kosten für Installation und Betrieb der Anlage auferlegen kann. Die Gemeinden wissen selber am besten, wo es zur Verbesserung der Sicherheitslage eine Videoüberwachung bedarf und wo nicht. Der Entscheid sollte deshalb auch den Gemeinden überlassen werden.

Nach Ansicht der EVP ist es zudem unnötig, für Einzelfälle eine Gesetzesbestimmung zu schaffen. Vielmehr sollen Kanton und Gemeinden im Falle von Meinungsverschiedenheiten auf partnerschaftlicher Basis nach Lösungen suchen.

Artikel 156 - Polizeistatus

Die EVP kann sehr gut nachvollziehen, dass den Sicherheitsassistentinnen und -assistenten wegen ihres physisch wie auch psychisch belastenden Jobs bei den Pensionskassenleistungen eine Aufwertung gewähren will. Die Frage stellt sich aber, ob diese Besserstellung zwingend mit der Verleihung des Polizeistatus geschehen soll. Die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten durchlaufen eine sehr kurze Ausbildung, welche nicht mit den Ausbildungen zur Botschaftsschützerin oder zum Botschaftsschützer bzw. zur Polizistin oder zum Polizisten verglichen werden kann. Mit Ausnahme des Pfeffersprays verrichten sie ihren Dienst auch ohne Waffen. Die Verleihung des Polizeistatus an Sicherheitsassistentinnen und -assistenten hätte eine Abwertung des Polizeiberufs zur Folge. Nach Ansicht der EVP wäre, wenn schon, die Ausbildung der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten dergestalt anzupassen, dass sie zumindest der Ausbildung der Botschaftsschützerinnen und -schützer ebenbürtig wäre.

Art. 159 Anstellungsvoraussetzungen

Die EVP begrüsst die Regelung, dass das Schweizer Bürgerrecht keine zwingende Voraussetzung für den Besuch der Polizeischule mehr darstellt und diese für Personen offenstehen soll, die sich im Einbürgerungsprozess befinden. Allerdings könnte nach Ansicht der EVP für die Ausübung des Polizeiberufs sogar gänzlich auf die Voraussetzung des Bürgerrechts verzichtet werden. Die Niederlassungsbewilligung C ist als Status genügend. Dies würde gerade in Zeiten des Fachkräftemangels eine breitere Rekrutierung von Nachwuchskräften ermöglichen. Dessen ungeachtet sollte nach Ansicht der EVP polizei-intern verstärkt Massnahmen zur Sicherung des Personalbestandes getroffen werden. Dazu gehören insbesondere bessere Arbeitsmöglichkeiten und -modelle für Personen, die Teilzeit arbeiten wollen oder müssen. Zudem sollten auch die Aufnahmebedingungen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger vereinfacht werden.

Änderung weiterer Erlasse

Kantonales Strafrecht Art. 13 a – Abgabe von gesundheitsgefährdenden Produkten an Jugendliche

Die EVP begrüsst diese Anpassung zum Jugendschutz ausdrücklich. Mit dem Verbot der Abgabe von Tabakwaren und Spirituosen durch Private an Minderjährige sowie dem Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken durch Private an unter 16-jährige wird eine ärgerliche, dem Jugendschutz zuwiderlaufende Gesetzeslücke geschlossen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern



Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat



Hanspeter Steiner
Grossrat, Mitglied Sicherheitskommission